

Röhricht · Graf von Westphalen
Haas · Mock · Wöstmann

HGB

Kommentar

Leseprobe



6. Auflage

Digital

Bei juris und
Otto Schmidt
online

ottoschmidt

Ferner sind für die Eintragung der Rechtsanwaltsgesellschaft u.a. die §§ 59c bis 59m BRAO maßgebend.

Die Handelsregister haben im Bereich der GmbH auch die Gesellschafterlisten aufzunehmen, §§ 40, 16 GmbHG. Wie diese genau aussehen müssen, ist in der Verordnung über die Ausgestaltung der Gesellschafterliste geregelt⁸.

Ähnliche verfahrensrechtliche Regelungen wie das Handelsregister haben das Genossenschaftsregister (§ 374 Nr. 2, § 375 Nr. 7 FamFG), das Vereinsregister (§ 374 Nr. 4, §§ 400 f. FamFG), nunmehr verfahrensmäßig geregelt durch die Verordnung über das Vereinsregister und andere Fragen des Registerrechts vom 10.2.1999⁹ (VRV), und das Güterrechtsregister (§ 374 Nr. 5 FamFG). Ein weiteres Register ist durch das Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger freier Berufe (PartGG) vom 25.7.1994¹⁰ als **Partnerschaftsregister** eingeführt worden (vgl. § 374 Nr. 3 FamFG). Obwohl nach § 5 Abs. 2 PartGG auf das Partnerschaftsregister und die registerrechtliche Behandlung von Zweigniederlassungen der Gesellschaft weitgehend die Bestimmungen des HGB anzuwenden sind, hat man nicht auf die Einführung eines gesonderten Registers verzichtet (kritisch hierzu Römermann/Zimmermann¹¹ mit dem Hinweis, die Einrichtung eines Partnerschaftsregisters sei nur mit dem längst überholten „Standesdünkel“ einiger freiberuflicher Berufsorganisationen zu erklären). Dieser Verzicht hätte nahegelegen, wenn man an die Zulässigkeit einer Zahnbehandlungs-GmbH¹² und der **Rechtsanwalts-GmbH**¹³ denkt. Vorbild für ein solches gemeinsames Register sollte das in Österreich eingeführte **Firmenbuch** sein¹⁴. Neu zum 1.1.2024 eingeführt wird das **Gesellschaftsregister** für nach außen tätige Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Hier besteht zwar kein Registrierungszwang, vgl. § 707 BGB, die Voreintragung im Gesellschaftsregister ist aber für viele Vorgänge notwendig, wenn die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach außen tätig werden will, beispielsweise im Grundbuch, als Gesellschafterin einer GmbH (§ 40 GmbHG), als Gesellschafterin einer oHG bzw. KG (§ 106 Abs. 2 Nr. 2b) oder als Aktionärin einer AG (§ 67 AktG).

MoPeg + DiRUG
umfassend
berücksichtigt!

3. Einteilung des Handelsregisters

Das Handelsregister besteht aus den **Abteilungen A und B**. In Abteilung A werden die Einzelkaufleute, die in § 33 genannten juristischen Personen, die OHG und die KG sowie die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) eingetragen. In Abteilung B sind einzutragen: AG, SE, KGaA, GmbH und VVaG (§ 3 HRV).

Änderungen durch HRefG, EHUG und MoMiG s. 4. Aufl. dieses Kommentars, § 8 Rz. 10. Durch das **DiRUG**¹⁵, basierend auf der Digitalisierungsrichtlinie der EU, die insbesondere die online-Gründung von Kapitalgesellschaften und online-Verfahren vorsieht, wird neben der online-Gründung einer GmbH auch die Videobeglaubigung bei Anmeldungen im Kapitalgesellschaftsrecht und bei Einzelkaufleuten ermöglicht (vgl. § 12). Darüber hinaus wird für die Registerpublizität nicht mehr auf separate Bekanntmachungen des Registers, sondern auf die Abrufbarkeit der Daten aus dem Handelsregister abgestellt (vgl. §§ 10, 15). Schließlich sieht das **DiRUG** einen Informationsaustausch bezüglich disqualifizierter Organe (vgl. § 9c), die Anmeldung bestimmter ausländischer Zweigniederlassungen deutscher Kapitalgesellschaften (vgl. § 13a) und Erleichterungen bei der Anmeldung von Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen (vgl. §§ 13f, 13g) vor.

8 GesLV v. 20.6.2018, BGBl. I 2018, 870.

9 BGBl. I 1999, 147, zuletzt geändert durch Art. 6 Gesetz v. 24.9.2009 (BGBl. I 2009, 3145).

10 BGBl. I 1994, 1744.

11 Römermann/Zimmermann, § 4 PartGG Rz. 11.

12 BGH v. 25.11.1993 – I ZR 281/91, BGHZ 124, 224 = GmbHR 1994, 325 = MDR 1994, 361.

13 BayObLG v. 24.11.1994 – 3 ZBR 115/94, GmbHR 1995, 42 = MDR 1995, 95 = BayObLGZ 1994, 353 = NJW 1995, 199; nunmehr gesetzlich geregelt in §§ 59c bis 59m BRAO.

14 Schoibl, DNotZ 1993, 561: Ein für Europa beispielhaftes „ADV-Firmenbuch“ ersetzt die Handels- und Genossenschaftsregister.

15 BGBl. I 2021, 3338.

Nr. 5 und 6⁸. Die Details der Informationsübermittlung sind den Regelungen der unmittelbar anwendbaren EU-Durchführungsverordnung zur GesRRL vorbehalten, auf die S. 4 verweist.

4. Übermittlung und Empfang von Daten

- 9 Nach Abs. 3 bleibt es den Ländern überlassen, den **Datenaustausch** sicherzustellen. Als ein Weg bietet sich der Informationsaustausch durch den Betreiber des Unternehmensregisters an.

5. Gebühren

- 10 Es fallen für den Datenabruf nach dem DiRUG⁹ keine Gebühren mehr an; Nr. 1124, 1140 und 1141 in der Anlage des Justizverwaltungskostengesetzes sind gestrichen.

6. Durchführung

- 11 Der durch das DiRUG¹⁰ neugefasste Abs. 4 HGB dient der Umsetzung von Art. 30a in Verbindung mit Art. 14 lit. f GesRRL. Er regelt eine **Übermittlungspflicht** der das Unternehmensregister führenden Stelle **an die zentrale europäische Plattform** bei offengelegten Änderungen der Unterlagen der Rechnungslegung einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland (§ 325 Abs. 1b S. 1), wenn die Gesellschaft eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums errichtet hat. Abs. 4 S. 2 dient der Umsetzung von Art. 30a Unterabs. 2 erster Halbs. GesRRL in Bezug auf Daten zu Änderungen der Rechnungslegungsunterlagen einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im Ausland, wenn diese eine Zweigniederlassung im Inland errichtet hat. Da nach Art. 30a Unterabs. 1 lit. e in Verbindung mit Art. 14 lit. f GesRRL die Änderung dieser Daten zukünftig über das Europäische System der Registervernetzung an das Register der Zweigniederlassung zu übermitteln ist, bedarf es einer korrespondierenden Regelung zur Bestätigung des Empfangs der Daten durch das Unternehmensregister als Register der Zweigniederlassung. Die in Art. 30a Unterabs. 2 zweiter Halbs. GesRRL vorgesehene Verpflichtung der das Unternehmensregister führenden Stelle, für eine unverzügliche Aktualisierung der übermittelten Informationen zu sorgen, wird in § 325a Abs. 4 umgesetzt.

§ 9c Informationsaustausch über disqualifizierte Personen über das Europäische System der Registervernetzung

Neu!
- Eingefügt durch das DiRUG -

(1) Die das Unternehmensregister führende Stelle ist die zuständige Stelle für die Beantwortung eines über die zentrale Europäische Plattform gemäß § 9b Absatz 1 Satz 2 eingehenden Ersuchens eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Artikel 13i der Richtlinie (EU) 2017/1132 um Informationen, die relevant sind für die Disqualifikation einer Person

1. als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder
2. als Mitglied des Vorstands einer Aktiengesellschaft gemäß § 76 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und 3 des Aktiengesetzes.

⁸ Eingefügt durch das DiRUG, BGBl. I 2021, 3338 in Umsetzung von Art. 28a Abs. 7 S. 1, Art. 28c S. 1 und Art. 30a Unterabs. 1 lit. a bis e 1. Alt. GesRRL.

⁹ Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie v. 5.7.2021, BGBl. I 2021, 3338.

¹⁰ BGBl. I 2021, 3338.

Auf Anfrage eines Registergerichts führt die zuständige Stelle ein Ersuchen nach Artikel 13i der Richtlinie (EU) 2017/1132 gegenüber anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum durch und leitet die erhaltenen Antworten an das anfragende Registergericht weiter.

(2) Die zuständige Stelle erhält zum Zweck der Beantwortung eines Ersuchens die für die Beantwortung erforderliche Auskunft aus dem Bundeszentralregister nach § 57a Absatz 4 des Bundeszentralregistergesetzes und aus dem Gewerbezentralregister nach § 150c Absatz 3 der Gewerbeordnung.

(3) Die Beantwortung und die Durchführung eines Ersuchens erfolgen gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 sowie einer nach Absatz 6 erlassenen Verordnung.

(4) Die Beantwortung eines Ersuchens ist beschränkt auf die Angabe gemäß Artikel 13i Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132,

1. ob die betroffene Person disqualifiziert ist
 - a) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder
 - b) gemäß § 76 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und 3 des Aktiengesetzes als Mitglied des Vorstands einer Aktiengesellschaft oder
2. ob entsprechende Informationen im Bundeszentralregister oder Gewerbezentralregister enthalten sind.

Weitergehende Informationen über eine Disqualifikation der betroffenen Person werden durch die das Unternehmensregister führende Stelle über die zentrale Europäische Plattform nicht übermittelt.

(5) Die zuständige Stelle darf die von einem ersuchenden Mitgliedstaat, von einem Registergericht oder nach Absatz 2 übermittelten personenbezogenen Daten der betroffenen Personen für die Zwecke der Beantwortung und der Durchführung eines Ersuchens verarbeiten. Die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen sind von der zuständigen Stelle unverzüglich zu löschen, sobald und soweit diese nicht mehr für die Beantwortung oder die Durchführung des Ersuchens erforderlich sind.

(6) Durch Rechtsverordnung nach § 9a Absatz 3 können auch die erforderlichen Bestimmungen in Bezug auf die Beantwortung und die Durchführung der Ersuchen durch die zuständige Stelle getroffen werden, einschließlich der Bestimmungen über

1. Inhalt, Frist, Form und Umfang der Beantwortung der Ersuchen,
2. die technischen Einzelheiten zum Empfang, zur Verarbeitung und zur Weitergabe der erforderlichen Daten für die Beantwortung und die Durchführung der Ersuchen,
3. die technischen Vorgaben zur Speicherung, Löschung, Berichtigung und Verarbeitung von Daten über die betroffenen Personen durch die zuständige Stelle,
4. die Prüfung der vom Bundeszentralregister oder vom Gewerbezentralregister erhaltenen Daten im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen einer Disqualifikation gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder gemäß § 76 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und 3 des Aktiengesetzes,
5. die Voraussetzungen, Formalien, Fristen und Inhalte der Durchführung der Ersuchen.

I. Umsetzung EU-Richtlinie	1	IV. Datenverarbeitung	7
II. Zuständigkeit	4	V. Verordnung	9
III. Verfahren	6		

Schrifttum: *Heckschen/Knaier*, Das DiRUG in der Praxis, NZG 2021, 1093; *Omlor/Blöcher*, DiRUG-Neuerungen im Beurkundungs- und Registerrecht, DStR 2021, 2352; *J. Schmidt*, Auf dem Weg in ein digitale(s) Gesellschafts- und Registerrecht, NZG 2021, 849.

wiegend sind es Vorgänge, bei denen der Geschäftspartner den Eindruck unbeschränkter Haftung erweckt, obwohl eine entsprechende Beschränkung im Handelsregister eingetragen ist.

Der Zweck des § 4 GmbHG (notwendiger **Rechtsformzusatz**), die beschränkte Haftung eines Unternehmensträgers schon ohne Einsicht in das Handelsregister im Interesse von Sicherheit und Leichtigkeit des Rechtsverkehrs erkennen zu lassen, gebietet es, dieser Bestimmung Vorrang gegenüber § 15 Abs. 2 einzuräumen. Das durch einen Verstoß gegen § 4 GmbHG verursachte Vertrauen in die unbeschränkte persönliche Haftung des Firmeninhabers wird nicht dadurch zerstört, dass sich eine beschränkte Haftung aus dem Handelsregister ergibt⁵⁸. Ein spezieller Vertrauenstatbestand ist gegeben, wenn eine GmbH & Co. KG im Geschäftsverkehr unter einer Firma auftritt, die keinen Hinweis auf die Gesellschaftsform enthält. Auch hier ergibt sich aus dem Zweck des § 4 GmbHG in entsprechender Anwendung auf die GmbH & Co. KG ein Vorrang gegenüber § 15 Abs. 2; bei der Umwandlung einer OHG in eine GmbH & Co. KG unter Beibehaltung der bisherigen OHG-Firma kommt eine persönliche Haftung des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH in Betracht, wenn er insoweit einen zu-rechenbaren Rechtsschein veranlasst hat und deshalb die Berufung auf den entgegenstehenden Registerinhalt rechtsmissbräuchlich wäre⁵⁹.

Besteht eine **ständige Geschäftsverbindung** oder laufen konkrete Vertragsverhandlungen und wandelt der Vertragspartner sein bisher einzelkaufmännisches Unternehmen in eine GmbH & Co. KG um, kann er sich trotz Eintragung im Handelsregister und Bekanntmachung der Eintragung auf eine Haftungsbeschränkung, weil rechtsmissbräuchlich, nicht berufen, wenn er dem anderen Vertragspartner die Geschäftsumwandlung nicht unmittelbar bekannt gemacht hat⁶⁰. S. zu diesem Fragenkreis auch die Ausführungen *Ries*, Anh. zu § 5 (die Lehre vom Scheinkaufmann).

IV. Unrichtige Eintragung einer einzutragenden und bekannt gemachten Tatsache – positive Publizität (§ 15 Abs. 3)

1. Allgemeines

Die **Vorschrift ist durch das DiRUG⁶¹ geändert worden**, da eine unrichtige Bekanntmachung nicht mehr denkbar ist, weil ein Auseinanderfallen zwischen einzutragender Tatsache und deren Bekanntmachung technisch nahezu ausgeschlossen ist. Es findet **keine separate Bekanntmachung** mit eigenem Wortlaut statt, sondern im Falle des Abrufs einer Tatsache über das elektronische Informations- und Kommunikationssystem wird stets die Eintragung aus dem elektronischen Handelsregister direkt abgerufen.

Allerdings kann es auch weiterhin zu einer Abweichung zwischen der wahren Sach- und Rechtslage und einer Eintragung im Handelsregister kommen, weil eine Eintragung fehlt oder unrichtig ist. Es besteht auch in diesen Fällen ein vergleichbares Schutzbedürfnis für gutgläubige Dritte, wenn die entsprechenden Formalitäten der Offenlegung erfüllt sind. Dementsprechend soll auch zukünftig an der Regelung in Abs. 3 im Grundsatz festgehalten werden, mit dem Unterschied, dass es mangels separater Bekanntmachung nur noch auf die Richtigkeit der Eintragung ankommt. **Voraussetzung** ist jedoch neben einer **einzutragenden Tatsache**, dass diese Tatsache bereits bekannt gemacht wurde, das heißt

DiRUG!

58 BGH v. 5.2.2007 – II ZR 84/05, GmbHR 2007, 593 m. Anm. *Römermann* = NJW 2007, 1529 (wonach diese Grundsätze auch bei Weglassung ausländischer Rechtsformzusätze gelten); BGH v. 15.1.1990 – II ZR 311/88, GmbHR 1990, 212 = MDR 1990, 799 = NJW 1990, 2678; BGH v. 1.6.1981 – II ZR 1/81, GmbHR 1982, 154 = MDR 1982, 34 = NJW 1981, 2569; BGH v. 18.3.1974 – II ZR 167/72, NJW 1974, 1191; allgemein: Vertrauensschutz kann stärker sein als § 15 Abs. 2; so *K. Schmidt*, HR, § 14 II 2b), S. 483; MünchKommHGB/*Krebs*, § 15 Rz. 82.

59 BGH v. 8.5.1978 – II ZR 97/77, BGHZ 71, 354.

60 BGH v. 28.11.1980 – I ZR 159/78, WM 1981, 238; BGH v. 6.10.1977 – II ZR 4/77, BB 1978, 1025; BGH v. 8.5.1972 – II ZR 170/69, NJW 1972, 1418; OLG Düsseldorf v. 28.9.1992 – 10 U 208/91, GmbHR 1993, 222 = BB 1992, 2173 (Umwandlung einer OHG in eine GmbH); vgl. ferner *E/B/J/S/Gehrlein*, § 15 Rz. 23; *Heymann/Förster*, § 15 Rz. 42, 43; *Staub/Koch*, § 15 Rz. 90 ff.; *Canaris*, HR, § 5 Rz. 36 ff.; *Hager*, Jura 1992, 57, 64.

61 BGBl. I 2021, 3338.

um Übergangsvorschriften geht. Danach können Firmen, die vor dem Inkrafttreten des HGB zulässig und eingetragen waren, weitergeführt werden (Art. 22 EGHGB; aber Zwang zur Führung eines Rechtsformzusatzes nach § 26a EGActG); Firmen, die bis zur Handelsrechtsreform zulässig waren, blieben in dieser Form bis längstens 31.3.2003 zulässig (früher Art. 38 Abs. 1 EGHGB)⁵⁵. Dies hatte insbesondere Bedeutung für die Firmen von Einzelkaufleuten und Personengesellschaften, die ihre Firma noch einige Zeit ohne Rechtsformbezeichnung führen durften.

f) Firmenöffentlichkeit

Der Grundsatz der Firmenöffentlichkeit besagt, dass der Einzelkaufmann und die Handelsgesellschaften ihre Firma durch Eintragungen in das **Handelsregister** öffentlich bekannt machen müssen (vgl. §§ 29, 31, 33, 34, 106 HGB; §§ 7 ff. GmbHG; §§ 36 ff. AktG; §§ 10 ff. GenG). Zur Firmenpublizität gehört auch die Pflicht, in die Firma als Zusatz die Rechtsform des Unternehmensträgers aufzunehmen (§ 19 Abs. 1 HGB, § 4 AktG, § 4 GmbHG, § 3 GenG); dies gilt auch, wenn er eine Firma fortführt (§§ 21, 22, 24). Ergänzend tritt hinzu die Verpflichtung zur **Angabe der vollständigen Firma** in den Geschäftsbriefen nach §§ 37a, 125, 80 AktG, § 35a GmbHG. 24

III. Entstehung, Erlöschen und Gebrauch der Firma

1. Entstehung der Firma

Voraussetzung ist die **Firmenfähigkeit**. Als firmenfähig wird derjenige bezeichnet, der berechtigt und meist auch verpflichtet ist, eine Firma anzunehmen. Mit der Annahme einer Firma unterfällt der Unternehmensträger dem Firmenrecht und den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Firmenfähig sind Kaufleute i.S.v. §§ 1, 2, sämtliche Handelsgesellschaften i.S.v. § 6, die Genossenschaften nach § 17 Abs. 2 GenG, sonstige juristische Personen und Gebietskörperschaften nach § 33 sowie die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (§ 174 VAG). Namensfähig sind Vor-GmbH und Vor-AG, auch firmenfähig, wenn sie ein Grundhandelsgewerbe betreiben⁵⁶. **Keine Firmenfähigkeit** hat die BGB-Gesellschaft, selbst wenn sie ein Unternehmen betreibt⁵⁷. Mit dem **MoPeG**⁵⁸ gibt es das **Gesellschaftsregister** für Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Im Namen der eingetragenen BGB-Gesellschaft ist zwingend der Zusatz „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGBR“ aufzunehmen, im Fall, dass keine natürliche Person Gesellschafterin ist, zusätzlich eine Bezeichnung, die die Haftungsbeschränkung kennzeichnet, § 707a Abs. 2 BGB. Nach § 707b Nr. 1 BGB gelten für den Namen der BGB-Gesellschaft die §§ 18, 21 bis 24, 30 und 37 entsprechend. Freiberufler sind grundsätzlich nicht firmenfähig, anders bei Zusammenschluss in einer Kapitalgesellschaft⁵⁹. Gründen Freiberufler eine Partnerschaft, ist diese namensfähig, ihr Name ist ähnlich wie eine Firma geschützt (§ 2 Abs. 2 PartGG; vgl. auch § 18 Rz. 30). 25

MoPeG
überall
berücksichtigt!

55 Dazu näher K. Schmidt, HR, § 12 III 2), S. 454 f., der die Firmenbeständigkeit nicht als Ausnahme vom Grundsatz der Firmenwahrheit ansieht; sie ist nicht Ausnahme, sondern Prinzip und wird durch die Firmenwahrheit nur in dem Sinne begrenzt, dass nach geltendem Recht die Firma Auskunft über die Verhältnisse des Unternehmens geben soll. Anders OLG Hamm v. 6.1.1998 – 15 W 407/97, NJW-RR 1998, 611, 612: Durchbrechung des Grundsatzes der Firmenwahrheit zugunsten der Firmenbeständigkeit ist erforderlich, um die unter einer Firma existierenden wirtschaftlichen Werte zu erhalten.

56 BGH v. 29.10.1992 – I ZR 264/90, BGHZ 120, 103 = GmbHR 1993, 103 = MDR 1993, 859; Staub/Burgard, § 17 Rz. 14.

57 Heymann/Förster, § 17 Rz. 38; Staub/Burgard, § 17 Rz. 12.

58 Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts v. 10.8.2021, BGBl. I 2021, 3436.

59 Z.B. Anwalts-GmbH; vgl. BayObLG v. 24.11.1994 – 3 ZBR 115/94, GmbHR 1995, 42 = MDR 1995, 95 = BayObLGZ 1994, 353; allerdings ist deren Firmenbildung auf die Personenfirma beschränkt (vgl. § 59k BRAO; § 18 Rz. 30); für die Anwaltsaktiengesellschaft soll hingegen nach BayObLG v. 27.3.2000 – 3Z BR 331/99, NJW 2000, 1647 neben der Personenfirma auch die Sach- und Fantasiefirma (hier *Pro Videntia*) zulässig sein. Dagegen zu Recht *Kempter/Kopp*, NJW 2000, 3449 und NJW 2001, 777; kritisch, wenn auch im Ergebnis der Entscheidung zustimmend, *Römermann*, MDR 2000, 734, 735.

Zweites Buch Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft (§§ 105–237)

Einleitung zu den §§ 105–237

Neu!

<p>A. Personengesellschaften im HGB 1</p> <p>B. Geschichtlicher Überblick 2</p> <p>C. Grundlegende Reform durch das MoPeG ... 3</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Das MoPeG und seine Vorgeschichte 3</p> <p style="padding-left: 20px;">II. Zentrale Elemente der Reform 4</p> <p style="padding-left: 20px;">III. Verbleibende Defizite 10</p>	<p>1. Beschränkung auf das „klassische“ Gesellschaftsrecht 11</p> <p>2. Vernachlässigung bestimmter Realtypen der Gestaltungspraxis 17</p> <p>3. Konzentration auf die oHG und Vernachlässigung der KG und der stillen Gesellschaft .. 18</p> <p style="background-color: yellow;">D. Synopse zum Zweiten Buch des HGB a.F./n.F. 21</p>
---	--

MoPeG –
Orientierungs-
hilfe
mit
Synopse!

Schrifttum (Auswahl) und Materialien: a) **Kommentare:** *Hopt*, Handelsgesetzbuch, 42. Aufl. 2023; BeckOK HGB, hrsg. von *Häublein/Hoffmann-Theinert*, Stand 15.1.2023; BeckOGK, HGB, hrsg. von *Henssler*, Stand 1.1.2023; *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn*, Handelsgesetzbuch – Band I, 4. Aufl. 2020; *Ensthaler*, Gemeinschaftskommentar zum Handelsgesetzbuch mit UN-Kaufrecht, 8. Aufl. 2015; *Henssler/Strohn*, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2021; *Koller/Kindler/Roth/Drüen*, HGB, 9. Aufl. 2019, *Staub*, Handelsgesetzbuch, Großkommentar – Band 3 (§§ 105–160), 5. Aufl. 2009 und Band 4 (§§ 161–236), 5. Aufl. 2015, hrsg. v. Canaris, Habersack, Schäfer; *Heidel/Schall*, Handkommentar HGB, 3. Aufl. 2020; *Heymann*, Handelsgesetzbuch – Band 2 (§§ 105–237), 3. Aufl. 2020; *Oetker*, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 7. Aufl. 2021; Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch – Band 2 (§§ 105–229), 5. Aufl. 2022 und Band 3 (§§ 161–237), 4. Aufl. 2019.

b) **Materialien zum HGB:** *Hahn/Mugdan*, Materialien zum Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich und dem Einführungsgesetz, 1897; *Schubert/Schmiedel/Krampe*, Quellen zum Handelsgesetzbuch, 2 Bände, 1986.

c) **Schrifttum zum MoPeG:** *Bachmann*, Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, NJW 2021, 3073; *Bachmann*, Zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG), NZG 2020, 612; *Heckschen/Nolting*, Das MoPeG ist verkündet – Verbesserungen am Gesetz noch auf der Zielgeraden, BB 2021, 2946; *Hermanns*, Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) – Entstehung und Überblick, DNotZ 2022, 3; *Kruse*, Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) und seine Auswirkungen aus Praktikersicht, DSStR 2021, 2412; *Lieder*, Modernisierung des Personengesellschaftsrechts – Der Regierungsentwurf des MoPeG in der rechtspolitischen Analyse, ZRP 2021, 34; *Lieder/Hilser*, Das Internationale Personengesellschaftsrecht des MoPeG, ZHR 185 (2021), 471; *Lieder/Hilser*, Die Reform des Personengesellschaftsrechts – Implikationen für Dogmatik und notarielle Praxis, NotBZ 2021, 401; *Noack*, Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG), BB 2021, 643; *Noack*, Mit fünf Zielen zu einem modernisierten Personengesellschaftsrecht, MDR 2021, 1425; *Otte*, Auswirkungen des MoPeG auf die anwaltliche Gestaltungs- und Beratungspraxis, ZIP 2021, 2162; *Schäfer* (Hrsg.), Das neue Personengesellschaftsrecht, 2022; *Schmidt*, Ein neues Zuhause für das Recht der Personengesellschaften – Zum Regierungsentwurf eines MoPeG, ZHR 185 (2021), 16; *Späth-Weinreich*, Das MoPeG wurde verabschiedet – Im Blickpunkt: Die beschlossenen Änderungen im materiellen Personengesellschaftsrecht, BWNotZ 2022, 2; *Wertenbruch*, Das MoPeG – die Reform des Rechts der Personengesellschaften, JZ 2023, 73; *Wertenbruch*, Der BMJV-Referentenentwurf eines MoPeG, GmbHR 2021, 1; ZGR-Sonderband 23 (Modernisierung des Personengesellschaftsrechts – Der Mauraucher Entwurf in der Fachdiskussion, 2021.

A. Personengesellschaften im HGB

Die Vorschriften des Zweiten Buches des HGB regeln heute nur noch die **offene Handelsgesellschaft** (§§ 105–152), die **Kommanditgesellschaft** (§§ 161–179) und die **stille Gesellschaft** (§§ 230–236); die ursprünglich im Zweiten Buch ebenfalls enthaltenen Vorschriften zur AG und zur KGaA sind seit der Aktienrechtsreform 1937¹ eigenständig im AktG geregelt. Die Regelungen zu den Personengesellschaften im HGB stellen allerdings nur Sonderregelungen dar, die auf den allgemeinen Regelungen des BGB zur Gesellschaft (§§ 705–740c BGB) aufbauen.

¹ Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Aktiengesetz) v. 30.1.1937 (RGBl. I, 107).

6. Besonderheit in der atypischen Kapitalgesellschaft & Co. KG

- 70 § 170 Abs. 2 enthält eine Sonderregelung für die atypische Kapitalgesellschaft & Co. KG in Gestalt der **Einheits-Kapitalgesellschaft & Co. KG**, bei der die KG selbst Alleingesellschafterin der Komplementär-Kapitalgesellschaft ist²⁸⁴ (vgl. zu den Gestaltungsmöglichkeiten bei der KG § 161 Rz. 88 ff.). Für die Ausübung der Rechte der KG in der Gesellschafterversammlung der Komplementärgesellschaft sollen die Kommanditisten zuständig sein. Diese (und nicht die gesetzlichen Vertreter der Komplementärgesellschaft in ihrer Funktion als mittelbare gesetzliche Vertreter der KG) könnten danach also insbesondere die Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung wahrnehmen. Auf diese Weise sollen die sich aus der personellen Verflechtung zwischen der Komplementärin und der KG ergebenden Probleme aufgelöst werden²⁸⁵. Streng genommen betrifft dies keine Governance-Regelung zur Gesellschafterversammlung der KG, sondern zu der Komplementär-Kapitalgesellschaft. Das HGB enthält damit eine übergreifende Regelung für die jeweiligen Kapitalgesellschaften.
- 71 Bereits aus dem Wortlaut der Regelung wird aber deutlich, dass es sich hierbei **nicht um zwingendes Recht** handeln soll, sondern lediglich um eine „klare gesetzliche Auffanglösung“, die es ermöglichen soll, „gezielt auf etwaige Interessenkonflikte zu reagieren“²⁸⁶. Die entsprechende gesetzliche Klarstellung sei erforderlich, „weil aus dem Regelungszusammenhang mit § 170 Abs. 1 [...] fälschlich geschlossen werden könnte, dass es sich hier ebenfalls um zwingendes Recht“²⁸⁷ handele.

§ 110 Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen

*MoPeG
- Neue Vorschriften zum
Beschlussmängelrecht ab
1.1.2024 -*

(1) Ein Beschluss der Gesellschafter kann wegen Verletzung von Rechtsvorschriften durch Klage auf Nichtigkeitserklärung angefochten werden (Anfechtungsklage).

(2) Ein Gesellschafterbeschluss ist von Anfang an nichtig, wenn er

1. durch seinen Inhalt Rechtsvorschriften verletzt, auf deren Einhaltung die Gesellschafter nicht verzichten können, oder
2. nach einer Anfechtungsklage durch Urteil rechtskräftig für nichtig erklärt worden ist.

Die Nichtigkeit eines Beschlusses der Gesellschafter kann auch auf andere Weise als durch Klage auf Feststellung der Nichtigkeit (Nichtigkeitsklage) geltend gemacht werden.

*Neue
Kommen-
tierung!*

I. Grundlagen	1	III. Nichtigkeit (Abs. 2)	25
1. Regelungsgehalt	1	1. Vorliegen eines Beschlusses	26
2. Historische Entwicklung	2	2. Nichtigkeitsgründe (S. 1)	27
3. Regelungszweck	2b	a) Unverzichtbarkeit (Nr. 1)	28
4. Anwendungsbereich	3	aa) Grundsatz	29
II. Anfechtbarkeit (Abs. 1)	6	bb) Einzelfälle	31
1. Vorliegen eines Beschlusses	10	b) Rechtskräftige Nichtigkeitserklärung durch Gerichtsurteil (Nr. 2)	35
2. Anfechtungsgründe	11	3. Folgen der Nichtigkeit	36
a) Verfahrensfehler	12	4. Nichtigkeitsklage und anderweitige Geltend- machung der Nichtigkeit (S. 2)	39
b) Mitwirkungsfehler	15	5. (Keine) Heilung	42
c) Inhaltsfehler	17	IV. Unwirksamkeit	43
3. Folgen der Anfechtbarkeit	20	V. Abweichende Regelung im Gesellschafts- vertrag	45
4. Keine Bestätigung	23		
5. Anfechtungsklage	24		

284 Hierzu näher Begr RegE BT-Drucks. 19/27635, 255 f.

285 Begr RegE BT-Drucks. 19/27635, 255 f.

286 Begr RegE BT-Drucks. 19/27635, 256.

287 Begr RegE BT-Drucks. 19/27635, 256.

Schrifttum: *Bayer/Rauch*, Beschlussmängel im neuen Recht der Personengesellschaften nach dem MoPeG, DB 2021, 2609; *Drescher*, Beschlussmängelrecht in Modernisierung des Personengesellschaftsrechts – Der Mauracher Entwurf in der Fachdiskussion (ZGR-Sonderheft 23), 2020, S. 115; *Ebell/Wörner*, Wechselspiel der Beschlussmängelregime in den Personenhandelsgesellschaften und der GmbH, NZG 2021, 963; *Fehrenbach*, Das Beschlussmängelrecht der Personengesellschaft nach dem Mauracher Entwurf, WM 2020, 2049; *Grunewald/Liebscher*, Beschlussfassung und Beschlussmängelrecht (§ 5) in Schäfer, Das neue Personengesellschaftsrecht, 2022; *Harbarth*, Verfahrensbezogene Beschlussmängel in der Personengesellschaft, FS Grunewald, 2021, S. 311; *Koch*, Empfiehlt sich eine Reform des Beschlussmängelrechts im Gesellschaftsrecht? – Gutachten F des 72. DJT, 2018; *Koch*, Empfiehlt sich eine Reform des Beschlussmängelrechts im Gesellschaftsrecht, NJW-Beil. 2018, S. 50; *Liebscher/Günthner*, Die Schiedsfähigkeit von im Feststellungsstreit auszutragenden Beschlussmängelstreitigkeiten im Lichte des MoPeG, ZIP 2022, 713; *Löbbe*, Das Beschlussmängelrecht der Personenhandelsgesellschaften nach dem MoPeG-Regierungsentwurf – ein Überblick, FS Heidel, 2021, S. 575; *Mock*, Schiedsvereinbarungen für Beschlussmängelstreitigkeiten bei Personengesellschaften im bisherigen und neuen Recht, SchiedsVZ 2022, 56; *Neumayer/Zeyher*, MoPeG und gesellschaftsrechtliche Prozessführung, NZG 2022, 1707; *Noack*, Adieu „Feststellungsmodell“, bonjour „Anfechtungsmodell“ – über den Systemwechsel im Beschlussmängelrecht der Personengesellschaften, ZIP 2020, 1382; *Nolting*, Anfechtungsklage gegen Beschlüsse im Personengesellschaftsrecht und deren Fixierung, NJW 2022, 113; *Otte*, Beschlussmängelrecht nach dem MoPeG: Bestandsaufnahme, Kritik und Fortentwicklung, ZIP 2021, 2059; *Pieronczyk*, Folgen des Rechtsformwechsels zwischen GbR und oHG für Beschlussmängelklagen nach dem MoPeG, ZIP 2022, 1033; *Preuß*, Das Beschlussmängelrecht nach dem MoPeG aus prozessrechtlicher Sicht, FS Gehrlein, 2022, S. 469; *Schäfer*, Beschlussfassung und Beschlussanfechtung in der Personenhandelsgesellschaft nach dem MoPeG-RegE, ZIP 2021, 1527; *Tröger/Happ*, Beschlussmängelrecht nach dem MoPeG: Bestandsaufnahme, Kritik und Fortentwicklung, ZIP 2021, 2059; *Tröger/Happ*, Unzulängliche Institutionenbildung im Beschlussmängelrecht der Personengesellschaft, NZG 2021, 133.

I. Grundlagen

1. Regelungsgehalt

Mit § 110 wird die Grundlage des **neuen Beschlussmängelrechts** für die Personenhandelsgesellschaften (§§ 110–115) gelegt und dabei im Wesentlichen das **aktienrechtliche Beschlussmängelmodell** (§§ 241–249 AktG) übernommen¹. Somit gilt auch für die Personenhandelsgesellschaften die Unterscheidung zwischen Anfechtbarkeit (Abs. 1 – Rz. 6 ff.) und Nichtigkeit (Abs. 2 – Rz. 25 ff.) und die Geltendmachung durch Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage. Dadurch hat der Gesetzgeber das **Feststellungsmodell** aufgegeben², woraus freilich nicht folgt, dass die Nichtigkeit nicht noch immer im Rahmen der Feststellungsklage geltend gemacht werden kann (Rz. 39 ff.).

2. Historische Entwicklung

Die Regelung des § 110 wurde durch das **MoPeG**³ neu geschaffen⁴ und hat keine Entsprechung im früheren Recht⁵. Damit existiert erstmals ein normiertes Beschlussmängelrecht für die Personenhandelsgesellschaften. Diese rechtspolitische Vorgehensweise wurde unter anderem auch vom Deutschen Juristentag basierend auf dem Gutachten von *Koch*⁶ empfohlen⁷. Der bis zum Inkrafttreten des MoPeG

1 Zum Vorbildcharakter der §§ 241–249 AktG Begr RegE MoPeG, BT-Drucks. 19/27635, 227.

2 Zu den Gründen vgl. Begr RegE MoPeG, BT-Drucks. 19/27635; vgl. auch *Liebscher* in Schäfer, Das neue Personengesellschaftsrecht, § 5 Rz. 58 ff.; *Noack*, ZIP 2020, 1382 ff.

3 Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG) v. 10.8.2021, BGBl. I 2021, 3436.

4 Zur Entstehungsgeschichte im Überblick vgl. nur *Löbbe*, FS Heidel, 2021, S. 575, 576 ff.; zum grundlegenden Mauracher Entwurf vgl. *Drescher* in Modernisierung des Personengesellschaftsrechts – Der Mauracher Entwurf in der Fachdiskussion (ZGR-Sonderheft 23), 2020, 115 ff.

5 Zum früheren Recht s. die 5. Aufl. § 119 Rz. 8 ff.; BeckOGK HGB/*Otte/Dietlein*, Stand 15.10. 2022, § 110 HGB Rz. 38 ff.

6 *Koch*, Gutachten F des 72. DJT, 2018.

7 Beschluss 19 des 71. DJT, Verh. 71. DJT – Band II/2, 2017, S. O222 sowie Beschluss 14 des 72. DJT, Verh. 72. DJT – Band II/1, 2018, S. O28.

Rechts (unter Fortgeltung der übrigen Bestimmungen des deutschen Rechts) bei Vereinbarung eines Schiedsverfahrens zulässig und damit ein möglicher Ausweg ist⁶⁵. Soweit ersichtlich, hat sich dieser Lösungsvorschlag in der Praxis bislang jedoch nicht durchsetzen können.

VI. Beweislast

Im Rahmen der vertraglichen Haftung hat grundsätzlich der Kaufmann, dem eine objektive Pflichtverletzung zur Last liegt, zu beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB). Dies entspricht auch der in dieser Vorschrift zum Ausdruck kommenden **Beweislastverteilung nach Gefahren- und Verantwortungsbereichen**⁶⁶. In diesen Fällen hat der Geschädigte das Vorliegen einer objektiven Pflichtverletzung zu beweisen. Eine Vereinbarung über die Modifizierung der Beweislast ist individualvertraglich zulässig. In AGB-Regelungen sind insbesondere die Grenzen des § 309 Nr. 12 BGB zu beachten, welcher über die §§ 307, 310 Abs. 1 S. 1 BGB ebenfalls indiziell im kaufmännischen Verkehr wirkt⁶⁷. In den Anwendungsbereich dieser Regelung fällt nicht nur eine Beweislastumkehr, sondern bereits jede Änderung der gesetzlichen Beweislastregeln, welche sich als Erschwerung der Beweisführung auswirken könnte⁶⁸.

VII. Sorgfaltspflichten nach Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Mit dem Inkrafttreten des **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes**⁶⁹ zum 1.1.2023 sind Kaufleute mit umfangreichen, als „Sorgfaltspflichten“ bezeichneten (indes eigenständigen) Verpflichtungen zur Vorbeugung oder Minimierung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken konfrontiert⁷⁰. Das LkSG bringt vielschichtige Pflichten der betroffenen Unternehmen mit sich, wobei diese trotz des gestaffelten Inkrafttretens (s. hierzu Rz. 14) des LkSG eine große Zahl von Unternehmen betreffen werden. Die im LkSG normierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten erzwingen insbesondere organisatorische Vorkehrungen in den jeweiligen Unternehmen im Sinne eines dauerhaft installierten Compliance-Wesens. Diese sehen die Einrichtung eines in die Geschäfts- und Managementstruktur des Unternehmens integrierten Risikomanagementsystems sowie die Bestellung spezifischer Aufgabenträger mit dedizierten Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten vor, aber auch präventive Verpflichtungen des Unternehmens im Hinblick auf die von ihm eingesetzten direkten wie auch mittelbaren Zulieferer und Dienstleister in der Lieferkette⁷¹. Mit der geplanten Lieferkettensorgfaltspflichtenrichtlinie (EntschlieÙung EP v 10.3.2021, P9_TA(2021)0073) werden sich die Anforderungen in Zukunft voraussichtlich weiter verschärfen⁷².

Inkrafttreten: Das LkSG tritt gestaffelt in Kraft: Seit dem 1.1.2023 ist das Gesetz anzuwenden auf Unternehmen, die Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungssitz oder satzungsmäßigen Sitz im Inland haben und in der Regel mindestens 3.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen (§ 1 Abs. 1 LkSG). Ebenfalls anzuwenden ist das Gesetz ab dem 1.1.2023 auf Unternehmen, die eine Zweigniederlassung im Sinne von § 13d im Inland haben und in der Regel mindestens 3.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen. In einer 2. Stufe ist das LkSG ab dem 1.1.2024 auch auf Unternehmen anzuwenden, die lediglich den Schwellenwert von 1.000 Arbeitnehmern (im Inland) erreichen.

65 Vgl. hierzu im Detail Pfeiffer, NJW 2012, 1169.

66 Vgl. Grüneberg/Grüneberg, § 280 BGB Rz. 37 m.w.N.

67 Zöller/Greger, Vorb. zu § 284 ZPO Rz. 23; einschränkend im Hinblick auf § 309 Nr. 12 lit. b)/in Bezug auf Tatsachenbestätigungen BeckOK BGB/Becker, § 309 Nr. 12 BGB Rz. 13 und Oetker/Pamp, § 347 Rz. 33: nur, soweit Erschwerung der Haftung für Kardinalpflichtverletzungen betroffen.

68 BeckOK BGB/Becker, § 309 Nr. 12 BGB Rz. 2.

69 „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG)“ v. 16.7.2021, BGBl. I 2021, 2959.

70 Zur Entstehungsgeschichte Altenschmidt/Helling, § 1 LkSG, Rz. 1 ff. sowie zur internationalen und nationalen Historie Gehling/Ott/Gehling, LkSG, Einl. Rz. 19 ff.

71 Ausführlich zum Begriff der Lieferkette Nietsch/Wiedmann NJW 2022, 1, 3 ff.

72 Detailliert Giesberts, NVwZ 2022, 1497, 1503 ff.; Stöbener de Mora/Noll, EuZW 2023, 14 ff.; kritisch Hübner/Habrich/Weller NZG 2022, 644.

- Verträge, bei denen die Datensammlung in systematischer oder methodischer Weise erfolgt und auf einer wesentlichen Investition des Erstellers der Datenbank beruht, § 87a UrhG,
- Verträge, bei denen die Daten das unmittelbare Ergebnis eines patentgeschützten Verfahrens sind, § 9 Satz 2 Nr. 3 PatG,
- Verträge, bei denen die Daten – sowohl der einzelne Datensatz wie auch die Datensammlung insgesamt – an sich öffentlich zugänglich sind,
- Verträge, bei denen die Daten zugleich personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzrechts darstellen,
- Verträge über Daten, die im Besitz öffentlicher Stellen stehen – für diese gelten ab 24.9.2023 die besonderen Regelungen des Data Governance Act:

176 Die EU-Kommission hat die Notwendigkeit erkannt, für den Handel/Austausch von Daten einen Rechtsrahmen zu schaffen, um auch insoweit einen EU-weiten Markt zu erleichtern: Der am 3.6.2022 veröffentlichte und **ab dem 24.9.2023 geltende Data Governance Act (DGA)**²⁵² soll die EU-weite Nutzung existierender Datenbestände (sowohl personenbezogene wie nicht-personenbezogene Daten) durch Weitergabe an Dritte erleichtern. Er regelt im wesentlichen die Nutzung von bei öffentlichen Stellen vorhandenen Daten (Art. 3–9 DGA), die Datenvermittler (Art. 10–15 DGA) und sog. „datenaltruistische Organisationen“ (Art. 16–25 DGA). Vertragliche Vorgaben zur Nutzung von Daten bestehen insbesondere für das Verfahren zur Nutzung von Daten öffentlicher Stellen (Art. 4 ff. DGA).

Darauf aufbauend soll ein Datengesetz (**Data Act**) geschaffen werden. Diese Initiative wird nach den bisherigen Entwürfen erhebliche (und teils vertraglich nicht – oder nicht in AGB – abdingbare) Vorgaben auch für Nutzungsverträge enthalten, hat bisher jedoch noch zu keinem verbindlichen Rechtsakt geführt, sodass die Nutzung von Daten ansonsten aus EU-Sicht weiterhin der Vertragsfreiheit und -gestaltung unterliegt²⁵³.

177 Der **Digital Services Act (DSA)**²⁵⁴ wendet sich an Vermittlungsdienste von Daten ihrer Nutzer (reine Durchleiter, Caching- und Hostingdienste, Art. 3 lit. g DSA). Vertragsrechtlich relevant ist insbesondere Art. 14 DSA, der Vermittlungsdienste verpflichtet, in ihren AGB alle Leitlinien, Verfahren, Maßnahmen und Werkzeuge darzustellen, die zur Moderation der von den Nutzern hochgeladenen Daten eingesetzt werden, einschließlich der algorithmischen Entscheidungsfindung und der menschlichen Überprüfung, sowie die Verfahren für ihr internes Beschwerdemanagementsystem. Derartige Vermittlungsdienste werden sich künftig²⁵⁵ mithin die Nutzung – einschließlich der Löschung – von Daten zumindest in dem Umfang in ihren Nutzerverträgen vorbehalten müssen, um die Vorgaben des DSA einzuhalten. Nach Art. 54 DSA steht Nutzern (nicht aber Dritten, z.B. Inhabern von durch die hochgeladenen Inhalte verletzter Rechte Geistigen Eigentums) ein Schadensersatzanspruch gegen den Vermittlungsdienst zu, wenn dieser die Bestimmungen des DSA nicht einhält.

178 Den letzten Baustein der EU-Digitalisierungsstrategie bildet der **Digital Markets Act (DMA)**²⁵⁶, der sich ab 2.5.2023 an sog. „Gatekeeper“ unter den großen Online-Plattformen richtet, d.h. an Plattformen wie Amazon, die für gewerbliche Anbieter ein wichtiges Zugangstor darstellen, um Endnutzern ihre Angebote nahebringen zu können. Vermutet wird eine Gatekeeper-Stellung bei Plattformen, die in den letzten drei Geschäftsjahren

- einen EU-weiten Umsatz von mehr als 7,5 Mrd. Euro hatten oder einen Marktwert von mehr als 75 Mrd. Euro, sowie in mindestens drei EU-Mitgliedsstaaten tätig waren,

252 ABl. EU 2022 Nr. L 152, 1 ff.; einen ersten Überblick geben *Hennemann/Ditfurth*, NJW 2022, 1905 ff.

253 Das Trilog-Verfahren startete am 29.3.2023; einen ersten Überblick über den möglichen Einfluss des Data Act-Entwurfs auf die Vertragsgestaltung gibt *Witzel*, CR 2022, 561 ff.; zum Verhältnis zur DSGVO *Steinrötter*, GRUR 2023, 216 ff.; zum Verhältnis zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen *Wiebe*, GRUR 2023, 227 ff.

254 Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) vom 19.10.2022, ABl. EU 2022 Nr. L 277, 1 ff.; einen ersten Überblick geben *Rauel/Heesen*, NJW 2022, 3537.

255 Gem. Art. 93 gilt der DSA ab dem 17.2.2024, einige Bestimmungen jedoch schon ab 16.11.2022.

256 Verordnung (EU) 2022/1925 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) vom 14.9.2022, ABl. EU 2022 Nr. L 265, 1 ff.

Top-
aktuell!

Mit
DSA +
DMA!

I. Einführung	1	ee) Durchsetzung und Sanktionen	56
II. Corporate Social Responsibility (CSR), ESG (Environment, Social, Governance) und Nachhaltigkeit	5	ff) Verordnungsermächtigungen und Handreichungen	58
1. Definitionen	5	gg) Entwurf Corporate Sustainability Due Diligence Richtlinie	59
2. Wer definiert CSR/ESG-Vorgaben?	9	4. CSR/ESG und Verträge	60
3. CSR/ESG-Rechtsquellen (Auswahl)	14	a) Überblick	60
a) Unternehmensbegriff	15	b) Vertragsanbahnung	61
b) UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte	16	c) Vertragliche Verankerung	62
c) UN Global Compact	27	d) AGB-Recht	63
d) OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen	29	e) Dilemmata	64
e) ISO 26000:2010 Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung	31	5. Haftung	65
f) Europäische CSR/ESG-Strategie	35	a) Haftung für „Menschenrechtsverletzungen“ im Ausland	66
g) Nationale CSR-Ansätze	41	aa) Internationale Zuständigkeit inländischer Gerichte	67
h) Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	45	bb) Anwendbares Recht	71
aa) Unmittelbarer und mittelbarer Anwendungsbereich	46	cc) Mögliche Anspruchsgrundlagen	73
bb) Rechtsposition, Risiko, Verletzung	47	dd) Erweiterung des Haftungsdurchgriffs	78
cc) Lieferkette	52	b) Verfahren vor den Nationalen Kontaktstellen nach den OECD-Leitsätzen	84
dd) Sorgfaltspflichten	53	c) „Courts of public opinion“	89
		III. Ausblick	90

Schrifttum: *Arnauld*, Völkerrecht, 5. Aufl. 2022; *Asmussen*, Haftung für CSR, 2020; *Backer*, Rights and Accountability in Development („Raid“) v DAS AIR and Global Witness v Afrimex, *Melbourne Journal of International Law*, Vol 10, 2009, <http://ssrn.com/abstract=1427883>; *Backer*, Are Supply Chains Transnational Legal Orders? <http://ssrn.com/abstract=2685961>, zuletzt aufgerufen 27.4.2023; *Beck*, Die Rechte des Käufers bei fehlender Nachhaltigkeit der Kaufsache, *NJW* 2022, 3313; *Brunk*, Menschenrechtscompliance, 2022; *Dearborn*, Enterprise Liability: Reviewing and Revitalizing Liability for Corporate Groups, 97 *CAL. L. Rev.* (2009), 195; *Elkington*, Triple Bottom Line, in *Visser et al.*, The A to Z of Corporate Social Responsibility, 2008, S. 465; *Enneking*, Foreign Direct Liability and Beyond. Exploring the role of tort law in promoting international corporate social responsibility and accountability, 2012; *Falkenhausen*, Menschenrechtsschutz durch Deliktsrecht, 2020; *Fischer/Diab*, Islam und Menschenrechte, *NJW* 2007, 2972; *Görgen*, Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen, 2019; *Habersack/Ehrl*, Verantwortlichkeit inländischer Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen durch ausländische Zulieferer – *de lege lata* und *de lege ferenda*, *AcP* 2019, 155; *Hahn*, Zur Normierung gesellschaftlicher Verantwortung. ISO 26000 im analytischen Vergleich mit ISO 14000 und SA 8000, *Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik* 14 (3), 2013, 378; *Heinen*, Deliktische Sorgfaltspflichten in transnationalen Lieferketten, 2022; *Hommelhoff*, Aktuelle Impulse aus dem europäischen Unternehmensrecht: Eine Herausforderung für Deutschland, *NZG* 2015, 1329; *Hübner*, Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen, 2022; *Jarass*, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 4. Aufl. 2021; *Johnston*, Promoting Corporate Responsibility: The OECD Guidelines for Multinational Enterprises, in *Mullerat*, Corporate Social Responsibility. The Corporate Governance of the 21st Century, 2nd ed, 2011, S. 275; *Kaleck/Saage-Maaß*, Unternehmen vor Gericht. Globale Kämpfe für Menschenrechte, 2016; *Kasolowsky/Voland*, Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und ihre Durchsetzung im Wege von Beschwerdeverfahren vor der Nationalen Kontaktstelle, *NZG* 2014, 1288; *Klinger/Krajewski/Krebs/Hartmann*, Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen im deutschen Recht, März 2016; *Laufenberg*, Aktuelle Entwicklungen in den USA – DoJ will Chief Compliance Officer stärken – SEC schlägt neue Vorschriften zum „Greenwashing“ vor, *CCZ* 2022, 283; *Makowicz/Wüstemann*, Betriebswirtschaftlicher und juristischer Nutzen der Ausgestaltung von Compliance-Management-Systemen nach dem globalen Leitfaden ISO 19600, *BB* 2015, 1195; *Mittwoch*, Nachhaltigkeit im Unternehmensrecht, 2022; *Muchlinski*, Multinational Enterprises & The Law, 2. Aufl. 2007; *Nietsch* (Hrsg.), Corporate Social Responsibility Compliance, 2021; *Nietsch/Wiedmann*, Der Regierungsentwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette, *CCZ* 2021, 101; *Nordhues*, Die Haftung der Muttergesellschaft und ihres Vorstands für Menschenrechtsverletzungen im Konzern, 2019; *Osieka*, Zivilrechtliche Haftung deutscher Unternehmen für menschenrechtsbeeinträchtigende Handlungen ihrer Zulieferer, 2014; *Payandeh*, Deliktische Haftung von Unternehmen für transnationale Menschenrechtsverletzungen, in *FS für Karsten Schmidt*, Bd. II, 2019, S. 131; *Rühmkorf*, Corporate Social Responsibility, Private Law and Global Supply Chains, 2015; *Saage-Maaß/Leifker*, Haftungsrisiken deutscher Unternehmen und ihres Managements für Menschenrechtsverletzungen im Ausland, *BB* 2015, 2499; *Schmalenbach*, Multinationale Unternehmen und